

Qualifikationsnachweise und Zeugnisse durch die Betriebe bzw. die aus- und weiterbildenden Institutionen auszugeben.

§31

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Die Gewöhnung der Strafgefangenen an Ordnung und Disziplin ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Erziehung, für ihr Verhalten sowohl im Strafvollzug als auch nach ihrer Entlassung.

(2) In Durchführung dieses Gesetzes sind Hausordnungen zu erlassen, die die Verhaltensregeln der Strafgefangenen gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen Personen und untereinander sowie die Regelung des Tagesablaufes in den Strafvollzugseinrichtungen zu enthalten haben.

§32

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) In die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges sind in differenzierter Form gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen. Die Vollzugsorgane haben mit gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen sowie mit den Betrieben und Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, und mit Kollektiven der Werktätigen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dient der wirksameren Gestaltung des Erziehungsprozesses. Sie hat vor allem die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung, die kulturelle Arbeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung zu unterstützen.³

(3) Die persönliche Einflußnahme der Familienangehörigen der Strafgefangenen ist für die Erziehung zu nutzen.

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen

§33

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind im System der Erziehungsmaßnahmen unter Beachtung des Gesamtverhaltens und der Persönlichkeit der Strafgefangenen differenziert anzuwenden.

§34

Anerkennungen

(1) Strafgefangene, die die an sie gestellten Forderungen vorbildlich erfüllen, in der Arbeit eine hohe Arbeitsdisziplin zeigen und hervorragende Ergebnisse erzielen sowie den Erziehungsprozeß unterstützen, sind auszuzeichnen.

(2) Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes;
2. Gewährung von Vergünstigungen;
3. Streichung früher ausgesprochener Disziplinarmaßnahmen;

4. Prämiiierung;

5. Überweisung in eine leichtere Vollzugsart.

(3) Anerkennungen sind in individueller oder kollektiver Form zulässig.

§35

Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme muß der Schwere des Verstoßes entsprechen.

(3) Schwerwiegende Disziplinarverstöße sind Handlungen von Strafgefangenen, die

1. gegen die Tätigkeit der Strafvollzugsangehörigen oder anderer im Strafvollzug tätige Personen gerichtet sind;
2. eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung zur Folge haben;
3. wiederholt oder von mehreren Strafgefangenen gemeinsam begangen werden;
4. geeignet sind, andere Strafgefangene zu ordnungswidrigem Verhalten anzustiften oder zu veranlassen.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung;
2. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen;
3. Arrest;
4. Überweisung in eine strengere Vollzugsart.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind nur individuell anzuwenden.

(6) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

§36

Arrest

(1) Der Arrest wird in Form von Freizeit-, Einzel- und strengem Einzelarrest durchgeführt.

(2) Der Einzelarrest und der strenge Einzelarrest sind nur bei besonders schweren Verstößen anzuwenden. Die Höchstdauer beträgt 21 Tage. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(3) Der strenge Einzelarrest ist nur bei erwachsenen Strafgefangenen anzuwenden.